

Va. 89.
1.



18) Brief über die mathematische Geometrie
über die Eigenschaften der Contin.
genen ungeraden Reihe der Erweit. Reihe
Zu einer ally. Summe der
Wurzeln der. Bei Gelegenheit der
Reise nach Westphäl. Land. mit
Lud. Trajs. 1795. (4)

19) Mathematische Geometrie über die
notigen Aemerkungen zu dem
Verantwortigen Institut der
(8) 1795

20) Brief über die mathematische Geometrie
über die Eigenschaften der Contin.
genen ungeraden Reihe der Erweit. Reihe
Zu einer ally. Summe der
Wurzeln der. Bei Gelegenheit der
Reise nach Westphäl. Land. mit
Lud. Trajs. 1795. (4)

21. Notigen Aemerkungen zu
dem Institut der
Verantwortigen Institut der
1795

22. Brief über die mathematische Geometrie
über die Eigenschaften der Contin.
genen ungeraden Reihe der Erweit. Reihe
Zu einer ally. Summe der
Wurzeln der. Bei Gelegenheit der
Reise nach Westphäl. Land. mit
Lud. Trajs. 1795. (4)

23) Notigen Aemerkungen zu
dem Institut der
Verantwortigen Institut der
1795

In der hiesigen Abschrift in 4 Gran-
lath. Inventionen in 1782

1.) Freya in Bayreuth über den Frieden, neue
Wahrheit, gehalten von ¹⁷⁹⁵ ~~Claviger~~ London 1794.
(8).

2.) Patriotische Bemerkungen über den nun
zu May, J. Weyn u. Pöppel über Münster
am Tage gemeinsamer Erklärung in Betreff
des am 8. Apr. abg. Friedes 1795.

3. Noch einmal revidirte Bemerkungen über
den nunmehr zu Westray n. 17. May 1795.
in Bet. der Separationsvereinigung des
Neutralität.

4. Die zu Westray n. 17. May 1795.
Frieden. Ulm 1795.

5.) Freymächtige über den Friedesvertrag
finden mit Frankreich u. dem
Portefeuille nicht nach Basel
und nach Münster 1795.

6.) Der Friede 1795.

7. Gedanken und Vorschläge über
den Frieden u. neuen Entwurf
1795

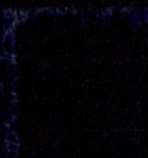
[Faint, illegible handwriting on aged paper]

ist in duplo



- 8) Lauffstauet u. Poffau. mit Nagelstein
- 9) Au Lauffstauet u. Poffau. bei Wonn
zu seiner Zeit.
- 10) enüßliche Regeln über die Rommeyer
Erdige mit Hindergräflein
von Varemund a Reghero
1795.
- 11.) La raison, ou cri de la nature
- 12.) Kurz Aufsätze u. s. ^{u. s. s.} ~~Plata~~
Lauffen Reputationen mit
1795.
- 13.) Kunst Unterricht der Politik.
1795
- 14) Lauff u. Syngberg.
- 15.) Reflexions sur les affaires du
temps. u. 1795.
- 16) Aufsätze des P. Vinsoburg
imigen Aufsätze der National
verfassung 1790. (A)
- 17.) Ueber die ersten fünf
Kontinente u. fünfzig Jahren
mit d. Comitungsarbeiten
au f. ministerium

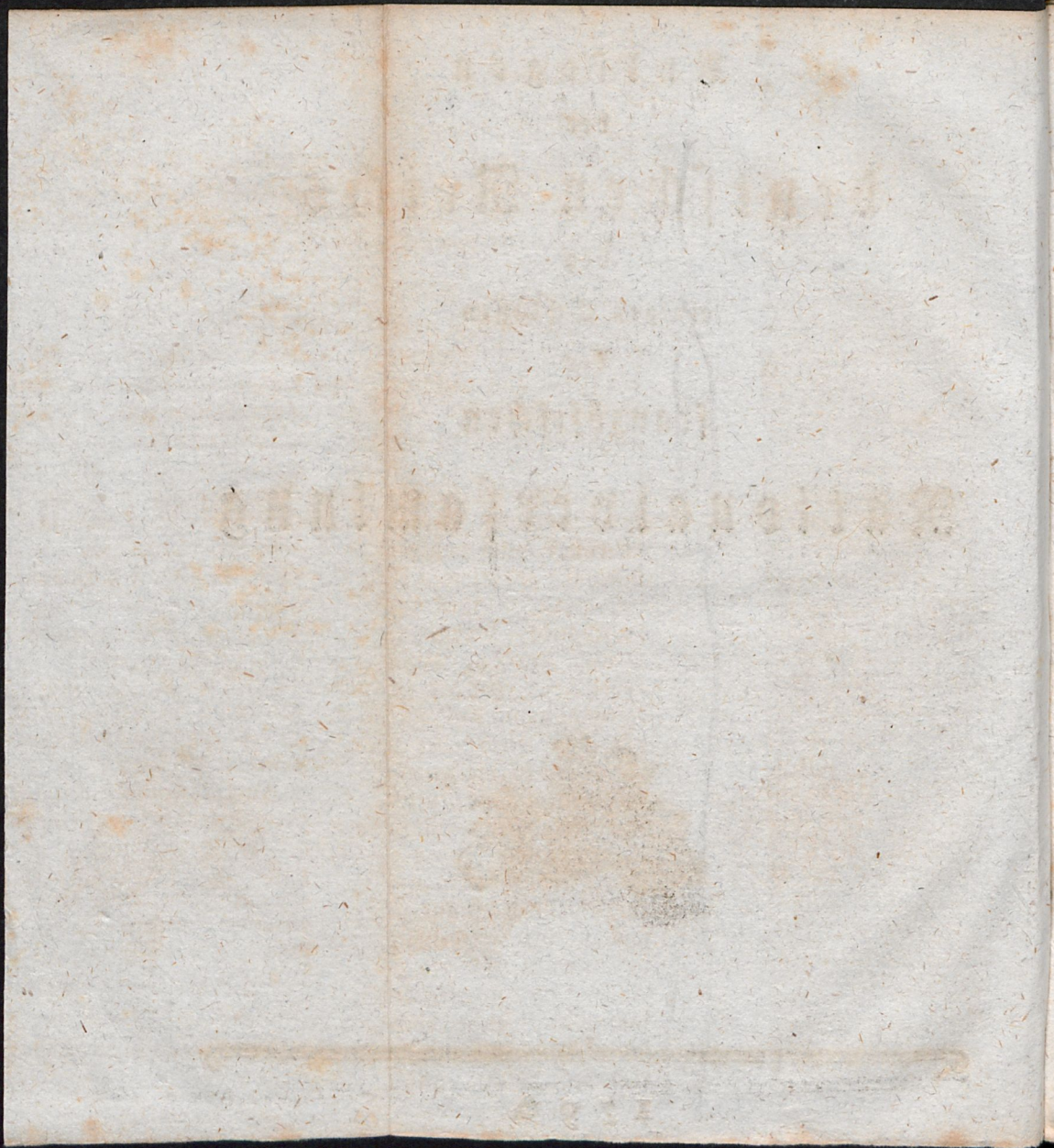
11) ...
12) ...
13) ...
14) ...
15) ...
16) ...
17) ...
18) ...
19) ...
20) ...
21) ...
22) ...
23) ...
24) ...
25) ...
26) ...
27) ...
28) ...
29) ...
30) ...



Anliegen¹⁶
des
deutschen Reichs
bey
einigen Schlüssen
der
französischen
Nationalversammlung



1790.





Das Elfaß hatte längst vor dem dreißigjährigen Krieg aufgehört, eine Provinz zu seyn; es war unter eine Anzahl deutscher Reichs = Unmittelbaren, namentlich die Bischöfe von Straßburg und Speyer, die Fürsten von der Pfalz, Württemberg, Baaden, mehrere Äbte und Grafen, die Stadt Straßburg, die zehn vereinte Städte, einige Kommendtureyen des Johanniter = und des deutschen Ordens, und die Ritterschaft des Niedern Elfaßes vertheilt. Aus der ältern Verfassung waren zwar noch einige Rechte übrig, welche das Haus Oesterreich nach und nach an sich gebracht hatte: nemlich die Landgraffschaft im obern Elfaß, von Oesterreich endlich in eine Oberherrschaft verwandelt, und bis in das Nedere Elfaß ausgedehnt; und die Reichs = Landvogtey über die zehn vereinte Städte. Aber diese Städte, und die oben genannten Reichsunmittelbaren waren dennoch, was sie so eben genannt wurden, unmittelbar, und im Genuß aller der Rechte (wenn man nemlich die einzelne — dem Landvogt über die zehn Städte zukommenden Reichsrechte ausnimmt) welche zusammen die Landeshoheit ausmachen, (oder, bey Ritterschaftlichen Gütern, hier mit ihr von gleicher rechtlichen Wirkung sind.) Und diese — alle Reichsständen im Westphälischen Frieden bestätigte Landeshoheit wurde darin namentlich den im Elfaß begüterten Reichsständen vorbehalten, als der Krone Frankreich theils von Oesterreich die Landgraffschaft, oder vielmehr das von ihm sich erworbene sehr beträchtliche eigene Territorium, und die Landvogtey, oder sein Recht an dieses Reichsamt, nebst dem — ihm wegen der Landvogtey unterworfenen besondern Territorium, theils vom Kaiser und Reich die Oberherrlichkeit über diese beyde Gebiethe und jenes Reichsamt, überlassen wurden.

Daß es nicht die Absicht gewesen sey, der Krone Frankreich alle Rechte des Reichs über das ehemalige Elfaß abzutreten, beweisen theils die Akten

** 2

des Westphälischen Friedens Kongresses, theils einzelne Stellen des Westphälischen Friedens, welche oft Unfug enthalten würden, z. B. wenn darin für Frankreich der Durchzug und die Demolirung in Plätzen ausbedungen wird, worin nach jener Voraussetzung der König von Frankreich als Souverain von selbst darüber hätte verfügen können.

Ja! der König handelte nicht nur mehrere Jahre nach dem Westphälischen Frieden dem überhaupt gemäs, sondern hinderte es auch gar nicht, daß selbst die zehn vereinte Städte, über die Ihm doch Rechte zustunden, übrigs Gebrauch von ihrer Landeshoheit und ihrer Verbindung mit dem deutschen Reich, gleich den übrigen im Elfaß begüterten Reichsständen machten, den jüngsten Reichstag bewohnten zc.

Erst einige Jahre nachher fieng die Krone Frankreich an, sowohl von der ehemaligen Provinz Elfaß, als von dem nur angeblich dazu gehörenden Strich Landes von der Moder an bis zur Queich so als Souverain, und die darinnen begüterten Reichsunmittelbaren als ihre Unterthanen zu betrachten, und letztere wurden nach und nach genöthigt, nicht nur die Souveränität anzuerkennen, sondern auch ihre Landeshoheit mit Abtretung der Rechte über Krieg, Frieden, Bündnisse, Bestungen, des Münzrechts des Rechts de non appellando, oder der Appellation an ein deutsches Reichsgericht, des Rechts der Begnadigung der zum Tod Verurtheilten, des Rechts willkührlicher Auflagen von Geld oder Frohnden ihrer Unterthanen zc. mittelst vieler — zum Theil erst in die neuesten Zeiten fallender Verträge, gleichsam nochmals zu erkäufen. Das deutsche Reich war nie im Stande, seine Rechte, und die damit verbundene Pflichten gegen seine Mißstände, wider Frankreich thätig zu behaupten; aber es gab sie auch nie auf, sondern der Westphälische Friede, das hierin zwischen der Krone Frankreich und dem deutschen Reich und einzelnen Ständen desselben entscheidende Gesetz, wurde in allen Deutschfranzösischen Friedensschlüssen bestätigt, und in allen deutschen Wahl—Kapitulationen und bey andern Gelegenheiten feyerlich vor den Ohren von ganz Europa für unverletzlich erklärt. Jetzt aber geht die französische Nation auserksamung, welche doch Namens der Nation keine andere Rechte im Elfaß haben kan, als die ihre Könige 1648. überhanpt, und seither insbesondere erworben haben, und nicht weniger Pflichten als ihre Könige bis nach 1788.

selbst erkannten, damit nun jene Dekrete, wodurch alle aus dem Feudal-Nexus entspringende Rechte und Verbindlichkeiten, alle herrschaftliche Gerichtsbarkeit und allen Lehnden zc. aufgehoben — alle geistliche Güter und Einkünfte aber der Nation zugeeignet werden, auch über das Elsas zu erstrecken, also mit Aufhebung des französischen Feudal-Systems, auch die hieher nicht gehörenden — sondern vielmehr ergänzende Theile deutscher Reichslehen ausmachenden Landeshoheits- und Lehnherrlichkeitsrechte aufzuheben, (wobin nach ihren neuern Schlüssen nun auch die Kaffung der Primogenitur- und anderen Successionsordnungen gehört) den hohen und niedern Klerus von der deutschen Hierarchie abzureißen, und ihm mit der gallischen Kirche einerley Schicksal anzuweisen, und also vielen Reichsständen und jedem andern im Elsas, welcher dießfalls den Westphälischen Frieden zc. für sich anführen kan, Eigenthum, Besiz und Nutznießung mehrerer beträchtlicher Güter und Rechte zu nehmen, ihnen und all denen Reichsständen, welche Hofnung hatten, durch Erbschaft, Heimfall, Pfündenertheilung zc. gleiche Vortheile zu erlangen, oder daran Theil zunehmen, einen unerseztlichen Schaden zuzufügen, das Reich selbst außer Stand der Verfolgung seiner Rechte zu setzen, und den zwischen beyden Nationen bestehenden Frieden so wie die mit einzelnen Reichsständen von der Krone Frankreich geschlossenen Verträge zu brechen. Beharrt die französische Nationalversammlung darauf, wegen des Elsasses keine Ausnahme von der neuen französischen Konstitution zuzugeben, so verliert die Nation alle Rechte, welche ihr in erstgedachten Verträgen mit einzelnen Reichsständen, unbeschadet der Rechte des deutschen Reichs aus dem in solchen Verträgen häufig bestätigten Westphälischen Frieden, erworben wurden. Der andere Kontrahent ist bis jezt nur zu dem verbunden, was sein Vertrag ihm auflegt, keineswegs aber zu größerm Mitleiden an dem Schaden Frankreichs, als er ohnedem schon dulden mußte, und es kan ihm daher auch keine Entschädigung, wie wohl diese gar unmöglich ist, für Aufopferungen an die französische Nation zugemühet werden. Eben so wenig trifft ihn der Einwurf, seine eigene Untertanen seyen dessen alles zufrieden; denn, wenn auch dieses wäre, so dürfte sich doch weder der König noch die Nationalversammlung dieser gegen ihn hierin annehmen. Vielmehr, wenn von französischer Seite jene Verträge gebrochen werden, so sind sie für die dabey interessirten ehe- und dormaligen Reichs — Unmittelbaren nicht länger verbindlich. Sie treten dann in all jene — durch gewalt entrißene oder geschmählerte Rechte wieder ein, die der

Westphälische Frieden ihnen zuerkannt, und sie sind befugt, wie sieben aus ihnen auch gethan haben, des Reichs volle Garantie gedachten Friedens zu fordern. Indem aber das Reich diese Pflicht erfüllen wird, wird es zugleich das Antiegen verfolgen, welches es selbst hat, die Schmäherung der Rechte, des Ansehens und der Macht mehrerer seiner theils jezigen, theils von ihm abgerissenen Glieder, und seiner eigenen damit verbundenen Rechte zu verhindern, auch bey diesem Anlaß seine im Westphälischen Frieden gegründete, und noch zustehende Befugnisse zu behaupten. Verwirft die französische Nationalversammlung die dießfalligen Vorstellungen der deutschen Reichsversammlung eben so, als sie bisher die theils glimpflichen, theils ernstlichen Vorstellungen der durch ihre Dekrete beunruhigten deutschen Reichsstände mit Stillschweigen übergieug, so ist der Westphälische Frieden von ihr gebrochen, und alle daraus für Frankreich entspringende Vortheile sind dann verwirkt. Dann ist das gesamte deutsche Reich, welches so viel Garants jenes hauptfriedens, als Stände in sich faßt, verbunden, seinen ehemahligen und jezigen im Elsaß angezessenen unmittelbaren Gliedern zu demjenigen Genuß der Landeshoheit und Unmittelbarkeit wieder zu verhelfen, worin sie einst waren, und es ist berechtigt, jene Territorien und jenes Amt, welches damals Oesterreich an die Krone Frankreich abtreten mußte, nebst dem an dieselbe von ihm selbst abgetretenen Majestätsrecht darüber, wieder an sich zu ziehen. Die Mittel dazu stehen in den Händen unserer Volksväter, und der Erfolg — bey dem, der die Franken dieß — und jenseits des Rheins regiert.

Von Seiten des Hochstifts Straßburg, der Kleriken des niedern Elsaßes, und des Ritterstifts Murbach wird noch insbesondere behauptet; daß durch den Schluß der französischen Nationalversammlung: alle geistliche Güter und Einkünfte seyen der Disposition der Nation untergeben 2c. die Feyerlichkeit der gemeinschaftlichen Gottesverehrung vermindert, und so der katholischen Religion selbst ein Nachtheil zugezogen werden mögte; dieses aber sey wieder den 75. §. des 11ten Art. des Münsterischen Friedens Instruments; Wir glauben aber diese Stelle habe nun Bezug auf jene Orte, welche einst Oesterreich gehört, zur Zeit der Schwedischen und Sachsen Weinmarischen Inhabung Veränderungen in Religionsfachen erfahren hatten, und nun als Ausnahme von der Regel des Westphälischen Friedens, in denjenigen Stand zurück versezt werden sollten, worin sie dießfalls zur Zeit der

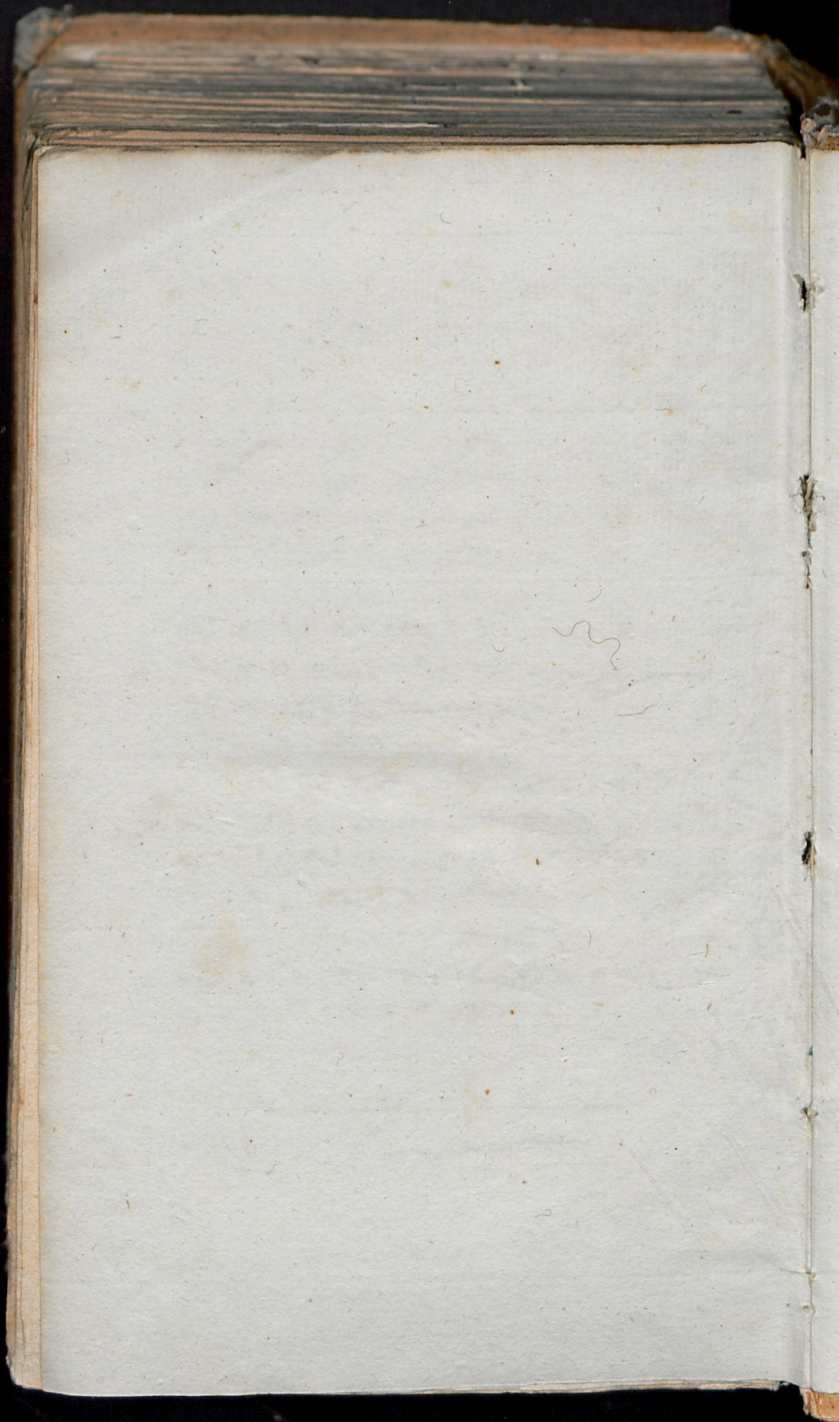
Österreichischen Regierung gewesen waren; daß also aus dieser Stelle kein Schluß auf die Rechte des katholischen Religionstheils im übrigen Elsaß gemacht werden könne, sondern daß diese Rechte, so wie die des evangelischen Religionstheils, aus andern bekannten Stellen des Westphälischen Friedens entschieden werden müssen. Ueberhaupt sind in einigen der in dieser Angelegenheit an die Reichsversammlung gebrachten Schriften in Betreff dessen, was die Krone Frankreich durch den Westphälischen Frieden im Elsaß bekommen hat, solche Stellen enthalten, welche den Rechten der dabey interessirten Mithandlungen und dem Reich selbst gar nicht vortheilhaft lauten. So ist die Stelle gedachten Friedens: Imperator pro se totaque domo austriaca, itemque Imperium cedunt &c. in dem Promemoria des Hochstiftes Straßburg ganz falsch also übersetzt: Ferdinand der dritte entsagte für sich, Oesterreich und das Reich. Und gleich sein Eingang sagt: Es ist bekannt, daß die Provinz Elsaß, und mit ihr das hochstift Straßburg durch den Westphälischen Frieden unter die Kron Frankreich gekommen sey: Das mögen Pfesfel und andere französische Publizisten behaupten; aber wie kan dieses ein Stand des deutschen Reichs, und noch dazu vor der deutschen Reichsversammlung selbst sagen?

Der Johanniterordens — Oberstmeister in deutschen Landen ist noch besonders wegen derer Ordensgüter interessirt, welche nicht nur im Elsaß, sondern auch in Lothringen liegen. Er führt nur an, das sie nie zum Klerus, und nicht einmal zu einer der drey französischen Zungen seines Ordens gerechnet worden seyen; Er hätte aber mit noch mehr Grund sich auf die Worte des 14ten Art. der Wiener Konvention von 1736 „Les Fondations subsisteront et Seront maintenues,“ in Verbindung mit dem 18ten Artikel des Wiener Definitivfriedens von 1738. berufen mögen.

Warum man hie und da Anstand genommen hat, sich an die französische Nationalversammlung zu wenden, sehen wir nicht ein. Von ihr fand man sich doch beleidigt! Sie ist die Erklärung des Willens und die Inhaberin der Macht ihrer Nation. Und wenn man eine Gegenrevolution vermuthete, das zwar jetzt immer weniger wahrscheinlich ist, so war mit der Vernichtung der Nationalversammlung auch die Verwerfung ihrer Grundsätze, und somit die Billigung alles dessen, was deutsche Reichsstände dagegen anmerkten, zu

erwarten. Hingegen konnte der französische König und sein Ministerium es in keinem Fall übel deuten, wenn ein Fremder sich gegen die französische Nationalversammlung eben so, wie Ludwig der sechzehnde selbst benahm, und in ihr die Repräsentanten ihrer Nation, die Repräsentanten des Souverains wie sich die französische Nationalversammlung selbst öffentlich nennt, erkante. Auch die deutsche Reichsversammlung wird im Verfolg der vorliegenden Sache schwerlich umhin können, das nemliche zu thun; und eben dadurch dürfte das Anliegen des Reichs und das seiner Mitstände eher zu einem erwünschten Ausgang befördert werden.













Nd 1420.

8

ULB Halle

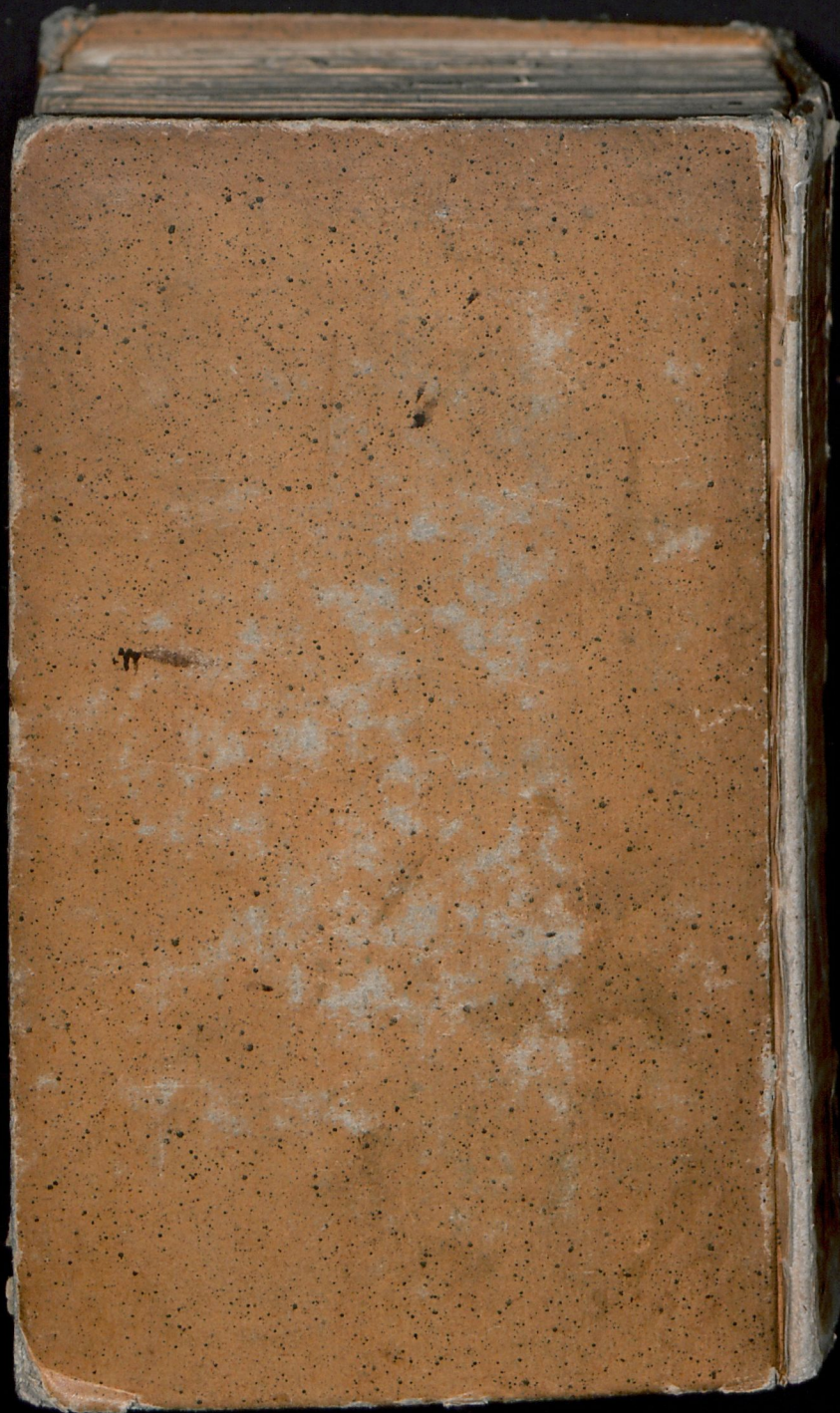
3

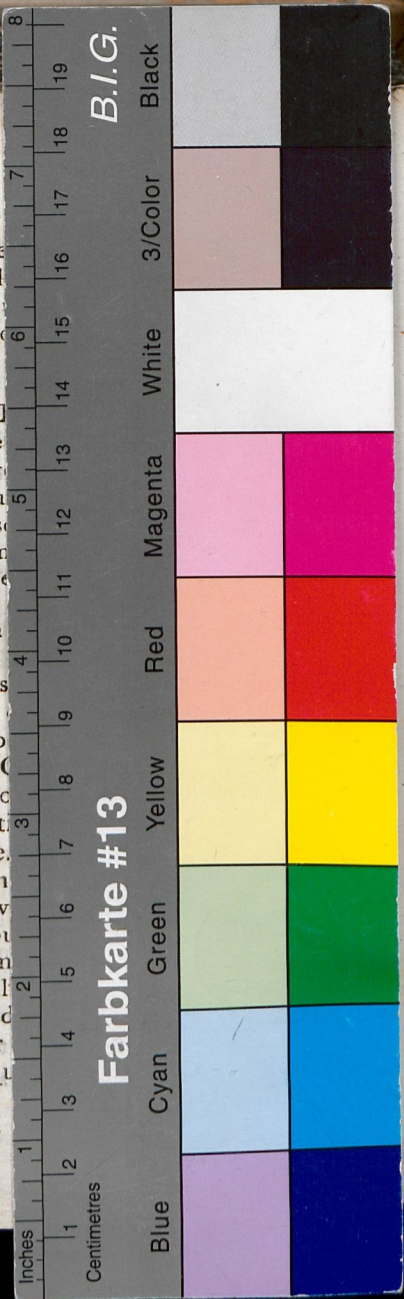
001 945 262



56

MC





Anliegen¹⁸
des
Deutschen Reichs
bey
einigen Schlüssen
der
französischen
Nationalversammlung



1790.